

HALLENORDNUNG

der Sportpark Frick KG in Gensingen

§ 1 Zweck der Hallenordnung

1. Die Hallenordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Sportpark Frick. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers bzw. Benutzers.
2. Mit dem Betreten des Sportparks erkennt der Besucher/Benutzer die Hallenordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Turniere, Vereinstraining, Schulsport etc.) sind die Veranstalter- und Trainer dafür verantwortlich, dass diese Hallenordnung eingehalten wird.

§ 2 Nutzungsrechte

Die **reservierten Spielzeiten sind unbedingt einzuhalten!** Der aktuelle Belegungsplan ist jederzeit online einzusehen (www.sportpark-frick.de). Reservierungen erfolgen immer **zur vollen Stunde**, daher muss von jedem Benutzer entsprechend Zeit (bspw. für das Abziehen der Tennisplätze) eingeplant werden, damit für einen reibungslosen Ablauf der Spielzeiten nichts im Wege steht.

§ 3 Verhalten im Sportpark Frick

1. Die Besucher des gesamten Sportparks sollen sich so verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Allgemein sind die Spielflächen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und Schuhen zu betreten. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für **ALLE** Spielflächen **nicht zulässig**.

Tennisplätze: Saubere **Tennisschuhe**, welche mit einer Gummisohle versehen und mit einem **entsprechenden Profil** ausgestattet sind → Vergleich Sommer-Tennisschuhe!

Badminton- und Squashplätze: Saubere **Hallenschuhe** mit einer nichtfärbenden (non-marking) Sohle, die Haftfestigkeit sichert. **Abfärbende Sohlen sind strengstens untersagt!**

Inbesondere nicht gestattet ist:

- Das Rauchen in sämtlichen Räumen.
 - Das Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter.
 - Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen in den Räumen der Sporthalle. Hierfür steht die Parkgarage zur Verfügung.
 - Das Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und das Plakatieren.
3. Für das Wechseln der Kleider und Schuhe sind die vorhandenen Umkleiden zu nutzen. Der Zutritt zu den Umkleiden ist nur den aktiven Benutzer des Sportangebots gestattet.
 4. Die Notausgänge sind verschlossen zu halten.
 5. Bei Störungen, bspw. Lichtausfällen, sind die Angestellten der Sportpark Frick KG zu informieren (siehe Kontaktdaten Schaukasten).
 6. Fluchtwege und Notausgänge dürfen **nie** zugestellt werden!

7. Das Aufstellen und Abbauen von Trainingszubehör hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden zu erfolgen.

8. Mitgebrachte bzw. eigene Sportgeräte bedürfen vor der Erstbenutzung die Zustimmung der Sportpark Frick KG.

§ 4 Haftung

Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche werden vom Eigentümer (Sportpark Frick KG) nicht anerkannt.

§ 5 Aufsicht

Die Angestellten der Sportpark Frick KG sind berechtigt, Besucher, die gegen die Hallenordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen missachten, aus dem Sportpark zu verweisen und ggf. ein Hausverbot auszusprechen.

§ 6 Technik der Sporthalle

1. Lüftungs- und Heizungsregelung

Die Lüftungs- und Heizungsanlage darf ausschließlich von Angestellten der Sportpark Frick KG bedient werden.

2. Öffnen der Fenster

Die Dachfenster sind nur von Angestellten der Sportpark Frick KG zu öffnen und schließen.

3. Videoüberwachung des Sportparks

Der Sportpark wird im Eingangsbereich und auf den Courts videoüberwacht.

§ 7 Außenanlagen

1. Die markierten Stellplätze in der Parkgarage und hinter der Halle sind ausschließlich von Gästen des Sportpark Frick zu nutzen.

2. Der Sportpark ist nur durch den Haupteingang zu betreten und zu verlassen. Alle Seitenausgänge sind „reine“ Fluchtwege.

Mit dem Betreten des Sportpark Frick erkennt jeder Benutzer/Besucher diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Änderungen vorbehalten!

Gensingen, den 01.01.18

Euer Team vom Sportpark Frick

Tel.: 06727 / 8005

Mobil: 0171 / 8006234